

15/SN-25/ME XVI. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
BÜRO DES MAGISTRATSDIREKTORS

15/SN-
25/ME
L von 18

MD-1748-2/33

Wien, 1983 10 19

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes;
(Stellungnahme)

36. 10. 83

An das
Präsidium des Nationalrates

Datum:

Dr. Bauer

1983-11-02

Frosner

Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Mu

Dr. Ponzer
Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-1748-2/83

Wien, 1983 10 19

Entwurf eines Landeslehrer-
Dienstrechtsgegesetzes;
Stellungnahme

zu Zl. 13.462/18-3/83

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 21. September 1983 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwände bestehen, da es dem Amt der Wiener Landesregierung bereits im Zuge der im Bundesministerium für Unterricht und Kunst unter Teilnahme der Länder als Dienstgeber mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst geführten Verhandlungen ermöglicht wurde, an der Neufassung des Landeslehrerdienstrechtes gestaltend mitzuwirken. Da außerdem der Gesetzentwurf auch im wesentlichen den einhellig gefaßten Empfehlungen der beiden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer im Gegenstand abgehaltenen Länderexpertkonferenzen vom März und April 1981 Rechnung trägt, kann die Zielsetzung als erfüllt angesehen werden, einerseits eine mögliche Vereinheitlichung des Lehrerdienstrechtes durch Anpassung der Rechtsvorschriften für Landeslehrer an den bereits der Dienstrechtsreform durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 unterzogenen gleichartigen Normenbereich für Bundeslehrer herbeizuführen und andererseits auf die besonderen Verhältnisse im Pflichtschulwesen, insbesondere auch auf die durch die Ausführungsgesetzgebung geschaffene unterschiedliche Behördenorganisation der Länder Bedacht zu nehmen.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 5 Abs. 1:

Dem im zweiten Satz vorgesehenen Hinweis auf die "Mitwirkung bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages und der Ruhege- nußvordienstzeiten" kommt keine rechtliche Bedeutung zu, da sich die Parteistellung des Landeslehrers aus dem Dienstrechts- verfahrensgesetz ergibt. Da auch die analoge Bestimmung des § 5 Abs. 1 BDG 1979 einen derartigen Hinweis nicht enthält, sollte er ersatzlos entfallen.

Zu § 8 Abs. 1:

Da auch eine "Planstelle einer anderen Verwendungsgruppe" eine "andere Planstelle" als die innegehabte darstellt, ist eine eindeutige sprachliche Fassung angezeigt. Mit der Formulierung des ersten Halbsatzes "Die Ernennung auf eine andere Planstelle erfolgt auf Ansuchen;" könnte das Auslangen gefunden werden, da hiervon alle Möglichkeiten der Ernennungen im Dienstver- hältnis, wie sie in den Erläuterungen zu § 3 (Seite 5 der Er- läuterungen) aufgezählt sind (mit Ausnahme der Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß § 14 des Entwurfes) erfaßt werden.

Zu § 12 Abs. 5:

Dieser Bestimmung wäre eine den beiden letzten Sätzen des § 12 Abs. 4 des Gesetzentwurfes entsprechende Regelung anzu- fügen, wie sie auch § 166 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 durch die Verweisung auf § 14 dieses Gesetzes vorsieht.

Zu § 15:

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden sowohl im Abs. 1 als auch im Abs. 3 angeführt. Im Sinne der Ausführungen in den Erläuterungen (Seite 13) wäre Abs. 3 entsprechend zu be- richtigen.

- 3 -

Bemerkt wird, daß diese Bestimmungen für den Fall der Verwirklichung des durch die Bundesregierung beabsichtigten Abbaues von Politikerprivilegien noch entsprechend zu modifizieren sein wird.

Zu § 19 Abs. 9:

Die zwingende Befristung der Verwendung eines Landeslehrers in der Lehrerreserve oder an einer anderen Schulart auf zwei Jahre stellt gegenüber der geltenden Rechtslage (§ 15 Abs. 6 LDG) eine Beschränkung des Dienstgebers dar, der aus Gründen einer den jeweils auftretenden Verhältnissen entsprechenden freizügigen Personaldisposition nicht zugestimmt werden kann. Es sollte daher bei der bisherigen "Sollbestimmung" verbleiben.

Zu § 20:

Wenngleich diese Bestimmung dem bisherigen Rechtsbestand (§ 16 Abs. 1 LDG) angehört, erscheint sie grundsätzlich entbehrlich. Bei Landeslehrern desselben Bundeslandes handelt es sich um eine (wechselseitige) Versetzung auf Ansuchen, (§ 19 Abs. 2 des Entwurfes), bei Landeslehrern verschiedener Bundesländer um eine Ernennung (§ 3 des Entwurfes) bzw. um die Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes), auch ohne daß dies der vorgesehenen Bestimmung bedarf.

Zu § 22:

Im Abs. 1 sollte der Ausdruck "einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung" durch den Ausdruck "einer Dienststelle der Bundes- oder der Landesverwaltung" ersetzt werden, da ansonsten die beabsichtigte Abgrenzung zu "einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule" nicht klar zum Ausdruck kommt, weil auch eine derartige Schule als Dienststelle

- 4 -

des Bundes angesehen werden muß. Wenn man der in den Erläuterungen (Seite 16) getroffenen Feststellung folgt, daß sich im Falle der Ausübung des Lehramtes an einer Bundesschule die Lehrverpflichtung des Landeslehrers nach den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes richtet, so sollte auch im vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommen, daß in diesem Fall die Bestimmungen der §§ 43 bis 53 des Gesetzentwurfes nicht gelten. Außerdem sollte aus Gründen der Systematik normiert werden, daß der Landeslehrer für die Dauer einer Verwendung an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule auch den für Bundeslehrer dieser Schule geltenden Bestimmungen über die sonstigen Pflichten und den Urlaub (Ferien) unterliegt.

Zu § 26 Abs. 7 und § 27 Abs. 1:

Die Heranziehung des Vorrückungsstichtages kann nicht als geeignetes Vergleichsinstrument angesehen werden, da der Vorrückungsstichtag im Zeitpunkt der Begründung des Landeslehrerdienstverhältnisses als starrer besoldungsrechtlicher Begriff festgesetzt wird und weder spätere Laufbahnveränderungen (Überstellungen unter Abzug eines Überstellungsverlustes) noch Dienstzeitunterbrechungen (Karenzurlaube) oder sonstige Hemmungszeiträume wiederspiegelt. Die im Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme relevante besoldungsrechtliche Stellung ist aus dem Vorrückungsstichtag allein nicht ableitbar. Ebensowenig ist daraus das Gesamtausmaß der für die Vorrückung maßgeblichen Zeit oder die innerhalb seiner derzeitigen Verwendungsgruppe tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit des Landeslehrers erkennbar. Die Berücksichtigung des Vorrückungsstichtages muß daher zwangsläufig zu einer Verzerrung der Auswahlkriterien führen.

Zu § 26 Abs. 11:

Diese Bestimmung sollte entfallen, zumal der Normadressat nicht determiniert ist. Hingegen wird die Aufnahme einer dem § 7 des

- 5 -

Ausschreibungsgesetzes, BGBI.Nr. 700/74, nachgebildeten Regelung vorgeschlagen, wonach dem Bewerber um eine schulfeste Stelle im Verleihungsverfahren keine Parteistellung zukommt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage, die durch den Gesetzwurf beibehalten wird, besteht zwar kein Anspruch auf eine schulfeste Stelle, wohl aber das Recht auf ein dem Gesetz entsprechendes Verfahren und die Ausübung des freien Ermessens im Sinne des Gesetzes. Durch die Verleihung einer schulfesten Stelle an einen anderen Bewerber wird die dienstrechtliche Stellung eines Landeslehrers, der sich um die schulfeste Stelle beworben hat, berührt. Jeder Bewerber ist im Verleihungsverfahren Partei. Daher ist die Entscheidung über die Verleihung einer schulfesten Stelle mit einem begründeten Bescheid jedem der Mitbewerber zuzustellen. Abgesehen von dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand könnte der Zielsetzung einer möglichst raschen Besetzung schulfester Stellen in jenen Fällen nicht Rechnung getragen werden, in denen die Verleihung einer ausgeschriebenen Stelle durch einen nichtberücksichtigten Mitbewerber beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft und durch diesen aufgehoben würde.

Zu §§ 43 bis 53:

Wenngleich nicht verkannt wird, daß die Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Landeslehrer zum größten Teil dem bisherigen Rechtsbestand entsprechen und insbesondere das Ausmaß der Lehrverpflichtung an allgemeinbildenden Pflichtschulen und die Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung unverändert blieben, so müssen doch Bedenken insofern geltend gemacht werden, als durch zusätzliche Einrechnungsmöglichkeiten sowie bei der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III durch die Lehrpflichtverminderung um eine halbe Wochenstunde Mehrkosten auftreten, die die Länder nach dem bis 31. Dezember 1984 geltenden

- 6 -

Finanzausgleichsgesetz 1979 bei den berufsbildenden Pflichtschulen mit 50 v.H. treffen. Da der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetzentwurf nicht fixiert ist, werden diese Mehrkosten möglicherweise erst in der nächsten Finanzausgleichsperiode zu berücksichtigen sein.

Zu § 107:

Der Gesetzentwurf entspricht der derzeit geltenden Bestimmung des § 48 LDG, nimmt aber nicht darauf Bedacht, daß diese gemäß § 23 Abs. 6 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 für die Geltungsdauer des gegenwärtigen Finanzausgleiches, das ist bis 31. Dezember 1984, nicht anzuwenden ist. Sollte ein Inkrafttreten des Gesetzentwurfs vor diesem Zeitpunkt beabsichtigt sein, müßte eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen werden, die der zitierten Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes folgt. Sollte hingegen der Wirksamkeitszeitpunkt erst nach dem 31. Dezember 1984 liegen, wird diese Bestimmung sicherlich dem neuen Finanzausgleichsgesetz angepaßt werden müssen. Hierbei sollte jedoch die nach der derzeitigen Rechtslage für die vor dem 1. Jänner 1979 erfolgten Übertrittsfälle eines Landeslehrers von einem Land zu einem anderen noch geltende Regelung des § 48 Abs. 2 LDG (entspricht § 107 Abs. 2 des Gesetzentwurfs) vermieden werden, wonach der Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beim "Ausscheiden aus dem neuen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis" fällig wird, wenn dieses Ausscheiden durch Ruhestandsversetzung erfolgt und der Bund sowohl die Kosten der Aktivbesoldung als auch den Pensionsaufwand trägt. Diese sinnwidrige Leistung eines Überweisungsbetrages innerhalb derselben Gebietskörperschaft (Bund) könnte vermieden werden, wenn der Ausdruck "pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis" durch den Ausdruck "öffentliche-rechtliches Dienstverhältnis" ersetzt würde, da damit auch die Zeit des Ruhestandes umfaßt wäre.

- 7 -

Zu § 114:

Es darf in Zweifel gezogen werden, ob es derzeit überhaupt noch Personen gibt, die unter diese bereits im geltenden LDG unter § 59 nur als Übergangsbestimmung gedachte Regelung fallen. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, könnte der Weiterbestand der daraus resultierenden Ansprüche durch die Wahrungsbestimmung des § 116 des Gesetzentwurfes als abgesichert gelten. Diese Bestimmung könnte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 115 Abs. 4:

Der Gesetzentwurf folgt zwar der geltenden Bestimmung des § 46 Abs. 3 LDG, sollte aber auch in seinem ersten Satz der Terminologie der §§ 6 und 7 des Pensionsgesetzes 1965 angepaßt werden. Der Begriff "Dienstjahre" stammt noch aus der früheren Regelung des § 46 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und besitzt derzeit keine pensionsrechtlich relevante Aussage mehr. Außerdem ist der Wortlaut "den teilbeschäftigten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse" insofern irreführend, als es sich bei der in Rede stehenden Bestimmung nicht um eine Regelung des Anspruches auf Ruhegenuß dem Grunde nach sondern lediglich um eine von § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 abweichende Bemessungsvorschrift handelt.

Abschließend wird noch auf folgende Redaktionsfehler in den Erläuterungen hingewiesen:

Zu § 11 (Seite 9):

Hier wäre der Ausdruck "zum Bund" durch den Ausdruck "zum Land" zu ersetzen.

- 8 -

Zu § 55 (Seite 34):

Anstelle des angeführten § 120 sollte die Zitierung richtig
§ 119 lauten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an
das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat

